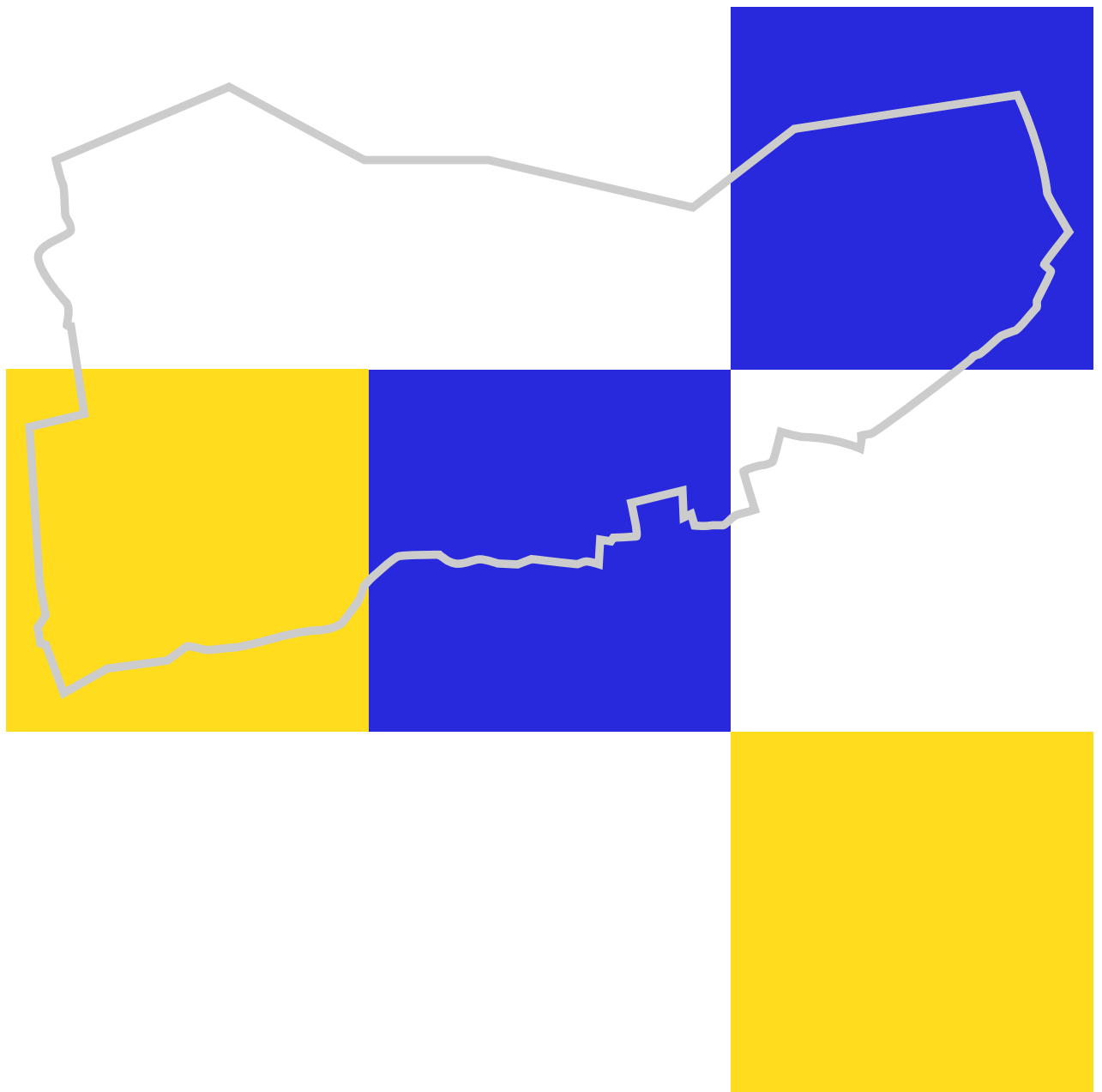




13.12.2018

Wasser- und Abwasserreglement



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Seite

Begriffe	4
Abkürzungen	4
1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen	5
Allgemeines	5
Geltungsbereich	5
Grundsatz	5
Aufgaben der Gemeinde	5
Übergeordnetes Recht	5
Generelle Wasserversorgungs- (GWP) und Entwässerungsplanung (GEP)	5
Kataster	5
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	6
Haftung	6
Bau von öffentlichen Anlagen	6
Erschliessungspflicht	6
Planung, Projektierung und Erstellung	6
Sicherung der öffentlichen Leitungen	6
Leitungen im Strassengebiet	6
Schutz Verlegen der öffentlichen Leitungen	7 7
Bau von privaten Anlagen	7
Gemeinsame Erstellung	7
Kostentragung	7
Bewilligungspflicht	7
Bewilligung	7
Zuständigkeit Aufsicht	7
Sicherung privater Leitungen	8
Ausführung öffentliche und private Anlagen	8
Ausführung	8
Baukontrolle	8
Nachführung Vermessungswerk	8
Unterhalt von öffentlichen und privaten Anlagen	8
Unterhalt und Reinigung	8
Kontrolle	8
Mängel	8
Finanzierung	8
Finanzierung der Anlagen	8
Festsetzen der Gebühr	9
Einmalige Gebühren	9
1. Bemessungsgrundlage	9
2. veränderte Verhältnisse	9
3. Meldepflicht, Nachweis	9
Wiederkehrende Gebühren	9
1. Grundgebühren	10
2. Verbrauchsgebühr	10
Einlage in Spezialfinanzierung	10
Handänderung Ende der Nutzung der öffentlichen Anlagen	10

Weitere Gebühren	10
Mehrwertsteuer	10
Gebührenpflichtige	10
Rechnungsstellung	11
Fälligkeit der Gebühren	11
1. Einmalige Gebühren	11
2. Einmalige Löschgebühr	11
3. Wiederkehrende Gebühren	11
Einfordern von Gebühren Verzugszins Verjährung	11
Grundpfandrecht	11
2. Teil: Wasser	12
Definitionen	12
Öffentliche Anlagen	12
a) Primärsystem	12
b) Sekundärsystem	12
Abgrenzung Private Leitung (Hausanschluss)	12
Aufgabenübertragung	12
An die WVRB AG	12
Grundsätze der Wasserversorgung	12
Wasserabgabe	12
Einschränkung der Wasserabgabe	13
Verwendung des Wassers	13
Anschlusspflicht	13
Öffentliche Anlagen	13
Leitungen	13
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	13
Wasserzähler	14
Technische Bestimmungen	14
Ausserordentliche Wasserbezüge	14
Bewilligungspflicht	14
Gross- und Spitzenwasserbezüger	15
Vorübergehende Wasserbezüge	15
Gebühren	15
Einmalige Gebühren	15
1. Anschlussgebühren	15
2. Löschgebühr	15
Jährliche Gebühren	15
1. Grundgebühr	15
2. Verbrauchsgebühr	15
3. Teil: Abwasser	17
Definitionen	17
Trennsystem	17
Mischsystem	17
Unverschmutztes Abwasser	17
Öffentliche Anlagen	17
Private Anlagen	17
Hausanschlüsse	17
Interkommunale Zusammenarbeit	17
Vertragsabschluss	17

Grundsätze der Abwasserentsorgung	17
Anschlusspflicht	17
Versickerung Einleitung in oberirdisches Gewässer	18
Regenabwasser	18
Reinabwasser	18
Entwässerung von Gebäuden	18
Einleitungsverbot	18
Gebühren	18
Einmalige Gebühren	18
Jährliche Gebühren	19
1. Grundgebühr	19
2. Verbrauchsgebühr	19
4. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen	20
Widerhandlungen	20
Rechtspflege	20
Übergangsbestimmungen	20
Inkrafttreten	20

Begriffe

Öffentliche Anlagen	öffentliche Leitungen, Hydranten, Sonderbauwerke und Nebenanlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung
Zusammenhängende Gebäudegruppe	Ein Gebäude bestehend aus zusammengebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern oder eine Gruppe von baulich und funktional zusammengehörenden Gebäuden.
Wasserbezüger	Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVRB AG	Wasserverbund Region Bern AG

1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Eigentümer der an die Wasserversorgung und | oder Abwasserentsorgung angeschlossenen Bauten oder Anlagen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 2

Grundsatz

Die öffentlichen Anlagen werden von der Gemeinde nach den geltenden kantonalen Vorschriften und Richtlinien erstellt.

Art. 3

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Versorgung der Bevölkerung und der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität des Wassers.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.

³ Die Gemeinde organisiert und überwacht die Entsorgung des Abwassers auf dem gesamten Gemeindegebiet.

⁴ Die Gemeinde projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Anlagen, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden.

⁵ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 4

Übergeordnetes Recht

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern bleiben vorbehalten.

² Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Normen und Leitsätze der Fachverbände, namentlich des SVGW und des VSA.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungs- (GWP)
und Entwässerungsplanung (GEP)

Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung und eine Generelle Entwässerungsplanung. Die Planungen dienen der Festlegung von Umfang, Lage, Ausgestaltung, zeitlicher Realisierung und Kosten der künftigen öffentlichen Anlagen sowie der Planung der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen.

Art. 6

Kataster

Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen und neuen privaten Leitungen und führt einen Leitungs- und Versickerungskataster.

Art. 7

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen einzusehen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu

kontrollieren.

Art. 8

Haftung

Wer von der Gemeinde Wasser bezieht oder Abwasser einleitet, haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, der durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursacht wird. Wer Anlagen für den Bezug von Wasser oder das Einleiten von Abwasser besitzt, hat auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Bau von öffentlichen Anlagen

Art. 9

Erschliessungspflicht

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen, die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen sowie für öffentliche Sanierungsgebiete.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen

- bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 10

Planung, Projektierung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant, projektiert und erstellt die öffentlichen Anlagen, soweit nicht ein besonderer Erschliessungsträger zuständig ist.

² Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern und unter Berücksichtigung des Erschliessungsprogramms.

³ Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Anlagen vertraglich bauwilligen Grundeigentümern übertragen.

Art. 11

Sicherung der öffentlichen Leitungen

¹ Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Anlagen erforderlichen Eigentumsrechte und die Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen oder mit Dienstbarkeiten.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 12

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde und die Organisationen, welchen die Gemeinde Aufgaben überträgt, sind berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 13

Schutz | Verlegen der öffentlichen Leitungen

¹ Öffentliche Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung öffentlicher Leitungen durchgeführt worden ist.

² Bauten haben gegenüber bestehenden und projektierten öffentlichen Anlagen einen Abstand von 4 Metern einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der öffentlichen Anlagen einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde.

³ Die öffentlichen Anlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten trägt der Verursacher.

⁴ Ist der Standort der öffentlichen Anlagen privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, insbesondere den Dienstbarkeitsverträgen.

Bau von privaten Anlagen

Art. 14

Gemeinsame Erstellung

Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Anlagen aufeinander abzustimmen und soweit nötig gemeinsam zu erstellen.

Art. 15

Kostentragung

Die Eigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer Anlagen. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Art. 16

Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (Veränderung der BW);
- die Vergrösserung des umbauten Raumes;
- die Einrichtung von Löschposten (Sprinkleranlage) sowie Kälte- und Klimaanlage.

Art. 17

Bewilligung

¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren Lage, Beschaffenheit und Dimension der Hausanschlussleitungen.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 43 Abs. 3.

Art. 18

Zuständigkeit | Aufsicht

Für die Beurteilung der Gesuche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und für die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Aufgaben einer Kommission, dem zuständigen Ressortvorsteher oder einem Mitarbeiter der Verwaltung delegieren.

Art. 19

Sicherung privater Leitungen

Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für private Leitungen ist Sache der jeweiligen Eigentümer.

Ausführung öffentliche und private Anlagen

Art. 20

Ausführung

¹ Öffentliche und private Anlagen sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

² Verfügt der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung, ordnet die Gemeinde neben der ordentlichen Kontrolle alle Prüfungsmassnahmen an, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen (Kanalnetzaufnahmen, Dichtigkeitsprüfung etc.).

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit den erteilten Bewilligungen verbundenen Auflagen.

² Die Gemeinde erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 22

Nachführung Vermessungswerk

Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe | Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

Unterhalt von öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 23

Unterhalt und Reinigung

¹ Öffentliche und private Anlagen sind von den Eigentümern bau- und betriebstechnisch in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten.

² Sie sind zu unterhalten und periodisch zu reinigen bzw. zu spülen.

³ Schieber und Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu halten. Nach Möglichkeit sind sie nicht mit Erde zu überdecken. Es ist aber mindestens sicherzustellen, dass der Standort eruierbar ist.

⁴ Wer Schieber und Kontrollschächte überdeckt, hat die Kosten für das Freilegen zu tragen.

Art. 24

Kontrolle

Bei der Kontrolle der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde den Zustand der privaten Anlagen überprüfen. Sie kann die Kosten an die Eigentümer verrechnen.

Art. 25

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis ordnet die Gemeinde unter Androhung der Ersatzvornahme die Reparatur innert einer angemessenen Frist an.

Finanzierung

Art. 26

Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Abwasserentsorgung und die öffentliche Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz sind spezialfinanzierte Aufgaben.

² Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Anlagen ausschliesslich mit

- einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regen-

- abwassergebühren);
- Beiträgen des Bundes oder des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- Sonstigen Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Art. 27

Festsetzen der Gebühr

Wo dieses Reglement einen Gebührenrahmen vorsieht, regelt der Gemeinderat die Höhe der Gebühr in einer Verordnung.

Art. 28

Einmalige Gebühren

1. Bemessungsgrundlage

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Wasserversorgung oder an die Abwasserentsorgung ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten BW erhoben (Anhang 1).

³ Die Anschlussgebühr für Regenabwasser, das in die Regenabwasserleitung oder in die Mischabwasserleitung eingeleitet wird, wird je m² entwässerter Fläche erhoben.

Art. 29

2. veränderte Verhältnisse

¹ Werden die BW erhöht oder die entwässerte Fläche vergrössert, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr erhoben.

² Werden die BW vermindert oder die entwässerte Fläche verkleinert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschlussgebühr.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 30

3. Meldepflicht, Nachweis

¹ Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung resp. Vergrösserung bei der Einreichung des Baugesuches resp. Gewässerschutzgesuches anzugeben.

² Sie haben der Gemeinde in jedem Fall eine Erhöhung der BW und eine Vergrösserung der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

³ Sie haben den Nachweis bezahlter Anschlussgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren

1. Grundgebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) werden wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren erhoben.

² Die Grundgebühren werden aufgrund der installierten BW erhoben, die Regenabwassergebühren aufgrund der m² entwässerter Fläche.

³ Ist eine Wohnung oder ein Gebäude infolge Umbau nicht bewohnbar, so ist für die Dauer der Bauarbeiten (ab Meldung des

Baubeginns durch den Eigentümer) keine Grundgebühr geschuldet. Für jede Wohnung, die wieder bewohnt wird bzw. die Fertigstellungsmeldung erfolgt ist, ist die Gebühr wieder geschuldet.

⁴ Ansonsten ist die Grundgebühr geschuldet, auch wenn kein Wasser bezogen oder kein Abwasser eingeleitet wird.

⁵ Die jährliche Verbrauchsgebühr ist je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

2. Verbrauchsgebühr

Art. 32

Einlage in Spezialfinanzierung

Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen erfolgen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 33

Handänderung | Ende der Nutzung der öffentlichen Anlagen

¹ Handänderungen sind der Gemeinde innert 10 Tagen zu melden, damit die nötigen Zählerablesungen vorgenommen werden können. Die Gebührenpflicht besteht bis zu dieser Meldung. Privatrechtliche Absprachen bleiben vorbehalten.

² Werden die öffentlichen Anlagen nicht mehr genutzt, ist dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Die Gebührenpflicht für den Wasserbezug oder die Einleitung von Abwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung der entsprechenden Anschlüsse, auch wenn die Anlagen bereits früher nicht mehr genutzt werden.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Eigentümern zu tragen. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die Abtrennung zu erbringen.

Art. 34

Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren;
- bei der Kontrolle und Abnahme von privaten Anlagen.

² Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement.

Art. 35

Mehrwertsteuer

Unterliegt die Gemeinde in der Abwasserentsorgung oder der Wasserversorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 36

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses, des Wasserbezugs oder der Einleitung von Abwasser Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Der Nacherwerber wird zum Schuldner, wenn im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Anschlussgebühren bestehen (ausser bei der Steigerung im Rahmen einer Zwangsverwertung).

² Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 34 ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 37

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmten Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.

Art. 38

Fälligkeit der Gebühren

1. Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren sind im Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW oder der Grösse der entwässerten Fläche berechnet. Die Schlusszahlung ist beim Bauabschluss | bei der Bauabnahme fällig.

2. Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

3. Wiederkehrende Gebühren

³ Alle übrigen Gebühren werden mit periodischer Rechnungsstellung fällig.

Art. 39

Einfordern von Gebühren | Verzugszins |
Verjährung

¹ Die Einforderung der Gebühren richtet sich nach Vorgaben im Gebührenreglement der Gemeinde Frauenkappelen.

² Die einmaligen Gebühren verjähren 10 Jahre, die jährlichen Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Art. 40

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a, Buchstabe d, EG zum ZGB.

2. Teil: Wasser

Definitionen

Art. 41

Öffentliche Anlagen

a) Primärsystem

¹ Das Primärsystem (Basiserschliessung) umfasst Anlagen für die Gewinnung, den Transport und die Speicherung des Wassers.

² Die Anlagen des Primärsystems stehen im Eigentum der WVRB AG.

Art. 42

b) Sekundärsystem

¹ Das Sekundärsystem (Detailerschliessung) umfasst die öffentlichen Leitungen und die Hydranten.

² Die Anlagen des Sekundärsystems stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 43

Abgrenzung Private Leitung

(Hausanschluss)

¹ Als private Leitung (Hausanschluss) gilt die Verbindung zwischen dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung und dem Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Der Absperrschieber darf nur durch die Organe der Gemeinde bedient werden.

² Absperrschieber im Sekundärsystem und Wasserzähler befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für Material und Arbeit für den Einbau des Absperrschiebers gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers (vorbehalten bleibt Art. 51 Abs. 4).

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Aufgabenübertragung

Art. 44

An die WVRB AG

¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung und den Transport des Wassers und die dafür erforderlichen Anlagen des Primärsystems an die WVRB AG.

² Die Gemeinde kann im Auftrag der WVRB AG deren Anlagen gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

³ Die Gemeinde erfüllt die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der WVRB AG.

Grundsätze der Wasserversorgung

Art. 45

Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 46.

- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet
- besondere Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

- ³ Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
 - der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB gewährleistet ist.

Art. 46

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- bei Wasserknappheit;
 - für Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - bei Betriebsstörungen;
 - in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden in geeigneter Form rechtzeitig angekündigt.

Art. 47

Verwendung des Wassers

Ausser in Brandfällen geht die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe anderen Verwendungsarten vor.

Art. 48

Anschlusspflicht

Liegenschaften im Versorgungsgebiet müssen an die öffentliche Versorgung angeschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2 WVG.

Öffentliche Anlagen

Art. 49

Leitungen

Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 50

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

² Entstehen gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz Mehrkosten (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, Löschposten, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) trägt der Verursacher die Mehrkosten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle

dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 51

Wasserzähler

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Ein zusätzlicher Wasserzähler (Nebenzähler) kann für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² Wasserzähler und Nebenzähler sind von der Gemeinde zu beziehen.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen- Atrium- und Terrassenhäuser) kann ein gemeinsamer Wasserzähler eingebaut werden. In diesem Fall stellt die Gemeinde nur eine Rechnung. Der Rechnungsempfänger ist der Gemeinde bekannt zu geben.

⁴ Der Ersatz der Wasserzähler erfolgt zu Lasten der Gemeinde. Der Aufwand für die Installation, Unterhalt und Ersatz von Nebenzählern wird den Wasserbezüglern verrechnet.

⁵ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüglern. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁶ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁷ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Wasserbezüglern können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers übernimmt die Gemeinde die Prüfkosten.

⁸ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre abgestellt.

Private Anlagen

Art. 52

Technische Bestimmungen

Wasserleitungen dürfen bei Neubauten nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Ausserordentliche Wasserbezüge

Art. 53

Bewilligungspflicht

¹ Für folgende ausserordentliche Wasserbezüge ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich

- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 54

Gross- und Spitzenwasserbezügler

Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserliefervertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 55

Vorübergehende Wasserbezüge

¹ Bei vorübergehenden Wasserbezügen (Bauwasser usw.) von bis zu einem Jahr ist eine Grundgebühr von CHF 100 - CHF 300 geschuldet. Dauert der Bezug länger, ist die Gebühr jährlich geschuldet.

² Der Verbrauch wird pro m³ Wasser gemäss gültiger Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.

³ Der Bezüger ist verpflichtet, bei der Gemeinde einen Wasserzähler zu beziehen.

Gebühren

Art. 56

Einmalige Gebühren

1. Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr pro BW beträgt CHF 150 – CHF 200.

² Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Art. 57

2. Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Lösenschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum (uR) berechnet.

³ Der umbaute Raum wird wie folgt berechnet: Ganze Gebäudegrundfläche pro Baute oder Anlage nach Geometerplan multipliziert mit der Anzahl Stockwerken, multipliziert mit 2.50 Meter. Unterirdische Bauten werden nicht verrechnet. Dachgeschosse werden zu 50 Prozent verrechnet.

⁴ Für die einmalige Löschgebühr gilt folgender Gebührenrahmen:

– für die ersten 1'000 m ³ pro m ³ uR	CHF	2.00 – 4.00
– für jeden weiteren m ³ uR	CHF	1.00 – 3.00

Art. 58

Jährliche Gebühren |

1. Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezügler eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

² Die Grundgebühr beträgt CHF 2.00 - CHF 5.00 pro BW.

2. Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung ha-

ben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenem m³ Wasser zu bezahlen.

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasser CHF 0.50 - CHF 2.00.

3. Teil: Abwasser

Definitionen

Art. 59

Trennsystem

Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

Art. 60

Mischsystem

Im Mischsystem werden verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch Reinabwasser, in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

Art. 61

Unverschmutztes Abwasser

Als unverschmutztes Abwasser gilt

- Regenabwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann;
- Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Art. 62

Öffentliche Anlagen

¹ Als öffentliche Abwasseranlagen gelten

- in der Bauzone: die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung;
- ausserhalb der Bauzone: die Abwasseranlagen in öffentlichen Sanierungsgebieten, welche eine Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben.

² Als Abwasseranlagen gelten Leitungen und alle der Abwasserentsorgung durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Pumpwerke, Rückhaltebecken etc.).

³ Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 63

Private Anlagen

Private Abwasseranlagen sind

- in der Bauzone und in öffentlichen Sanierungsgebieten: die Hausanschlussleitungen und die der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen etc.);
- ausserhalb der Bauzone: die in privaten Sanierungsgebieten erstellten Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und weitere der Abwasserentsorgung dienende Anlagen (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stapelbehälter, etc).

Art. 64

Hausanschlüsse

Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Leitungsnetz (i.d.R. Sammel- bzw. Kontrollschacht).

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 65

Vertragsabschluss

Der Gemeinderat schliesst die notwendigen Unterhalts- und Anschlussverträge mit der ARA und den Nachbargemeinden ab.

Grundsätze der Abwasserentsorgung

Art. 66

Anschlusspflicht

Liegenschaften im Versorgungsgebiet müssen an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen werden. Art. 11 ff Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bleibt vorbehalten.

Art. 67

Versickerung | Einleitung in oberirdisches Gewässer

¹ Unverschmutztes Abwasser ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, versickern zu lassen.

² Ist die Versickerung aus technischen oder geologischen Gründen nicht möglich, ist das unverschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Art. 68

Regenabwasser

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Regenabwasser in die Regenabwasserleitung oder in die Mischabwasserleitung eingeleitet werden.

² Soweit erforderlich sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

Art. 69

Reinabwasser

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems eingeleitet werden.

² Ist ein Mischsystem vorhanden, darf Reinabwasser nicht gefasst werden.

Art. 70

Entwässerung von Gebäuden

¹ Unabhängig vom Entwässerungssystem sind Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt abzuleiten.

² Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss GEP abzuleiten.

Art. 71

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten sind insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen;
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen wie Benzin, Lösungsmittel;
- Säuren und Laugen;
- Ölen, Fetten und Emulsionen;
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.);
- Jauche, Mist- und Silosaft.

Gebühren

Art. 72

Einmalige Gebühren

¹ Die Anschlussgebühr pro BW beträgt CHF 150 - CHF 200 und pro m² entwässerte Fläche CHF 10 - CHF 30.

² Für Schmutz- und Regenabwasser, welches in eine Regenabwasserleitung oder in eine Mischabwasserleitung eingeleitet wird, beträgt die Anschlussgebühr bis zu einer Anschlussdistanz von 20 m 100 Prozent. Für grössere Distanzen reduziert sich die Anschlussgebühr um 0.3 Prozent pro weiterer Meter. Diese Reduktion be-

trägt im Maximum 50 Prozent auf der jeweiligen Anschlussgebühr. Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie zwischen der Anschlussstelle an der öffentlichen Abwasserleitung und der nächsten Gebäudeecke massgebend.

Art. 73

Jährliche Gebühren

1. Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr deckt einen Anteil von 50 – 70 Prozent der wiederkehrenden Gebühren. Davon entfallen rund 20 Prozent auf die Regenabwassergebühren.

² Die Grundgebühr beträgt CHF 6.00 - CHF 12.00 pro BW.

³ Für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Hauszufahrten in öffentliche Abwasseranlagen ist folgende Grundgebühr zu bezahlen:

– bis 150 m ²	CHF 50	-	CHF 75
– 151 m ² - 300 m ²	CHF 100	-	CHF 150
– je weitere 150 m ²	CHF 50	-	CHF 75

Art. 74

2. Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr deckt 30 – 50 Prozent der wiederkehrenden Gebühren.

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus dem öffentlichen Wassernetz bezieht, hat auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen.

³ Solange kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt.

⁴ Macht bei einem Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb das Abwasser weniger als 75 Prozent des bezogenen Frischwassers aus, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleitete Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühren. Der erforderliche Nachweis muss vom Abwassererzeuger erbracht werden (z.B. Nebenzähler).

⁵ Leitet ein Industrie- oder Gewerbebetrieb erhöhte Schmutzfrachten ein, kommt das Modell «Indutax» des VSA zur Anwendung.

⁶ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ bezogenem Frischwasser CHF 1.30 – CHF 2.30.

4. Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 75

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht oder Abwasser in die Abwasseranlagen einleitet, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 76

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

Art. 77

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes fälligen Gebühren werden nach neuem Recht erhoben.

Art. 78

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Abwasserreglement vom 9. Juni 2011 und das Wasserversorgungsreglement vom 8. Dezember 2011 aufgehoben.

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Der Präsident: sig. M. Kämpfer Die Gemeindeschreiberin: sig. Ramona Hämmerli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 16. Januar 2019 bis 15. Februar 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Region Bern vom 16. Januar 2019 und 23. Januar 2019 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Frauenkappelen, 6. März 2019

Ramona Hämmerli, Gemeindeschreiberin

Norminstallationen

Installationen	BW pro Anschluss
Handwaschbecken (Bad, WC, usw.)	1
Spülkasten	1
Bidet	1
Vieh-Selbsttränke	1
Spülbecken (Küche / Waschküche)	2
Ausgussbecken	2
Geschirrspülmaschine	2
Duschbatterie	3
Waschautomat	4
Wandausguss	4
Durchlauferwärmer	4
Badebatterie	4
Pissoir mit elektrischer Direktspülung	4
Gartenventil	5
Garagenventil	5
Anschluss 1/2 "	5

Spezialinstallationen

Für Spezialinstallationen wie Kühl- und Klimaanlage, Bassin, laufender Brunnen, usw. gilt folgender Umrechnungssatz: 6 l/min = 1 BW.

BW = Belastungswerte nach W3, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)